

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein

„ Förderverein der Tradition und des Schießsports im Schützenverein Brietlingen e.V.“
soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Brietlingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und in diesem Zusammenhang die Förderung des Schützenwesens insbesondere talentierter Nachwuchsschützen, Trainings- und Jugendmaßnahmen und traditioneller Schützenveranstaltungen durch finanzielle Unterstützung, Sponsoring, Patenschaften und ähnliche Maßnahmen.

Die so eingeworbenen Mittel werden zeitnah zur Verfügung gestellt und ausschließlich und unmittelbar begünstigten Zwecken zugeführt.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Der Verein tritt nicht als Veranstalter auf, arbeitet jedoch eng mit dem Schützenverein Brietlingen und Umgebung von 1963 e.V. zusammen. In diesem Rahmen erstreckt sich die Förderung auf die Unterstützung des Vereins bei der Gestaltung seiner traditionellen Veranstaltungen, insbesondere die Finanzierung der musikalischen Gruppen bei den Schützenfestumzügen, und der Förderung talentierter Sportschützen sowie insbesondere der Schützenjugend.

Der Verein finanziert sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und anderen Erträgen.
Der Verein ist unabhängig und unpolitisch.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Mittelverwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich Kostenerstattungen.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person oder jede am Vereinszweck interessierte juristische Person erwerben. Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen, sich insbesondere um Spenden zu bemühen.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich mittels eines Aufnahmeformulars beim Vorstand zu erfolgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam und muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres erklärt werden;
- Ausschluss;
- Tod.

Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds, so hat er dies dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheidet. Währenddessen ruht die Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Bewilligungsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden fünf Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können einzeln durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Vertretung der Schatzmeister oder Schriftführer.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der jeweilige Vertreter nur im Verhinderungsfall befugt ist. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die zur Erreichung des Vereinszwecks nicht erforderlich sind, insbesondere darf er keine Kredite aufnehmen.

§ 11 Bewilligungsausschuss

Der Bewilligungsausschuss besteht aus sieben Personen. Es sind die Mitglieder des Vorstands und zwei Berater. Der Bewilligungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Bewilligungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Ausschussmitgliedes, mindestens jedoch einmal jährlich unter Leitung des Vorsitzenden zusammen.

Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dem Bewilligungsausschuss obliegt die Beschlussfassung über Förderanträge.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ. Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung bis spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres für das erste Quartal des Jahres ein.

Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beantragte Satzungsänderungen müssen in der schriftlichen Einladung mitgeteilt sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Bewilligungsausschusses
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Bewilligungsausschusses
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Satzungsänderungen

Jede ordnungs- und fristgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorsehen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

Für den Wahlgang ist ein Wahlleiter, der nicht kandidiert, zu bestimmen.

Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Sitzungsprotokolle

Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Bewilligungsausschusses und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Haftung

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung des für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brietlingen zwecks Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die Entscheidung hierüber wird ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen getroffen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung vom 10.03.2016

Dagmar Bade-Rauh
Erste Vorsitzende

Dieter Reimann
Zweiter Vorsitzender

Karin Zechel
Schatzmeisterin

Dirk Hofmann
Schriftführer

Rainer Fehlhaber
Beisitzer